

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

10. Stück, 09.04.1889

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIX. Band. (Ausgegeben den 9. April 1889.) 10. Stück.

Inhalt:

- N^o. 15. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. März 1889, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Hauptzollamtes Brake zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Rückerstattung der Verbrauchsabgabe zur Ausfuhr angemeldeten Branntweinfabrikaten.
- N^o. 16. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. April 1889 betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrtsschiffen.

N^o. 15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Befugniß des Großherzoglichen Hauptzollamtes Brake zur Abfertigung von mit dem Anspruche auf Rückerstattung der Verbrauchsabgabe zur Ausfuhr angemeldeten Branntweinfabrikaten.

Oldenburg, 1889 März 30.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Großherzoglichen Hauptzollamte Brake die Befugniß beigelegt ist, Branntwein-Fabrikate, zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist und welche mit dem Anspruche auf Rückerstattung der Verbrauchsabgabe zur Ausfuhr angemeldet werden, nach Maßgabe der vom Bundesrathe unterm 12. Juli 1888 (§. 444 der Protocolle) beschlossenen, im Centralblatt für das Deutsche Reich, Jahr-

gang 1888, Seite 459, bekannt gemachten Vorschriften zur Abfertigung zu bringen.

Oldenburg, 1889 März 30.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Meyer.

N^o. 16.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, 1889 April 1.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, und in Gemäßheit des §. 45 der Seemannsordnung vom 27. December 1872 erläßt mit Höchster Genehmigung das Staatsministerium die nachfolgenden Vorschriften über die Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen.

§. 1.

Die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt festgestellte „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen“ ist auf sämtlichen Kauffahrteischiffen auf allen Seereisen mindestens in einem Exemplar mitzuführen.

§. 2.

Auf solchen Seereisen der Kauffahrteischiffe, welche die räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt (§. 2 der Bekanntmachung vom 6. August 1887 — Reichsgesetzblatt Seite 395 —) überschreiten, sind die in Anlage I der „Anleitung

zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen" aufgeführten Arznei-, Verband- und sonstigen Hilfsmittel für Krankheits- und Unglücksfälle in den daselbst vorgeschriebenen Quantitäten mitzunehmen.

§. 3.

Auf Reisen in großer Fahrt (§. 3 der Bekanntmachung vom 6. August 1887) mit Ausnahme derjenigen, welche nur europäische Häfen und Häfen des mittelländischen, schwarzen und asow'schen Meeres berühren, sowie derjenigen zwischen europäischen Häfen und den nördlich vom 35° nördlicher Breite gelegenen atlantischen Häfen und Inseln, hat die Beföstigung der Schiffsleute nach der im §. 9 der „Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Rauffahrteischiffen“ aufgestellten Speiserolle zu erfolgen.

Auf den genannten Reisen ist den Schiffsleuten Citronensaft zu verabreichen. Derselbe muß die im §. 22, Absatz 1 und 2 der „Anleitung“ vorgeschriebene Qualität haben.

Der für jede Reise mitzunehmende Citronensaft darf nicht älter als zwei Jahre sein, es sei denn, daß durch Untersuchung eines Chemikers vor der Reise festgestellt ist, daß der Saft noch tauglich ist.

Der Saft ist auf helle Glasflaschen zu füllen. Thonkrufen sind unzulässig. Die Flaschen und Kisten, in welchen der Saft bewahrt wird, sind mit Zetteln zu bekleben, welche die Firma des Fabrikanten und das Datum der Füllung, eventuell auch das Datum und Ergebnis einer Nachprüfung, sowie die Person, welche die Nachprüfung ausgeführt hat, ersehen lassen, bei den Flaschen auch noch die Menge des Inhalts anzeigen.

Mit der Austheilung des Saftes ist drei Wochen nach dem Verlassen des Hafens zu beginnen. Die tägliche Ration hat für den Mann mindestens 20 Gramm zu betragen.

§. 4.

Für die Befolgung dieser Vorschriften ist der Rheder sowie der Schiffer beziehungsweise dessen Stellvertreter verantwortlich.

§. 5.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht schwerere Strafen verwirkt sind, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 6.

Die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 25. August 1864, betreffend die Musterrollen und die Rationen der Mannschaften oldenburgischer Seeschiffe, treten für die Rauffahrteischiffe auf Fahrten im Sinne des §. 3 dieser Bekanntmachung außer Kraft.

§. 7.

Die vorstehenden Vorschriften treten für die Rauffahrteischiffe auf großer Fahrt (§. 3 der Bekanntmachung vom 6. August 1887) vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, wo dieselben einen europäischen Hafen anlaufen, spätestens aber am 1. Januar 1890, für die Rauffahrteischiffe auf Küstenfahrt (§. 1 daselbst) und auf kleiner Fahrt (§. 2 daselbst) vom 15. Mai dieses Jahres an in Kraft.

Oldenburg, 1889 April 1.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Calmeyer-Schmedes.

Berichtigung.

Im 9. Stück des Gesetzblattes ist übersehen worden, der auf Seite 68 ffg. abgedruckten Ministerialbekanntmachung, betreffend die Prüfung für den höheren Forstschutzdienst, vom 16. März 1889 die Nummer beizufügen und die Bekanntmachung unter dem Inhalt des Stückes aufzuführen.